

Meldungen über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Bauherr (Rechnungsempfänger):

Bauleitung:

Unternehmer (Grabenaushub und Einfüllung):

Unternehmer (Grabenloser Leitungsbau/Rohrpressung):

Ort des Aufbruchs:

Zweck des Aufbruchs ☐ Kanalisation ☐ Elektrisch ☐ Wasser ☐ Gas
☐ andere

Baubeginn:

Bauzeit:

Absperrung der Strasse für ☐ Fahrverkehr ☐ Fussgänger
☐ ist notwendig ☐ nicht notwendig

Der Gesuchsteller anerkennt namens des Bauherrn, der Bauleitung und des Unternehmers die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535 und VSS 40538B) und über die Signalisierung von Baustellen (VSS-40886).

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern (EW, Wasser, Gas, Swisscom, Kabelfernsehen Karo, Kanalisation) sowie beim Geometer der Gemeinde Romanshorn (Polygone, Grenzpunkte) über vorhandene Leitungen und deren Lage usw. zu erkundigen.

Die Belagsinstandstellung über der Aufgrabungsstelle (minimale Grabenbreite 80 cm) erfolgt grundsätzlich durch die Stadt Romanshorn. Die Belagsinstandstellungen werden nach den jeweiligen gültigen Verrechnungsansätzen des Kantons Thurgau dem Bauherrn verrechnet.

Die einzubauende Belagsstärke richtet sich nach der vorhandenen Belagsschicht, im Minimum jedoch bei Trottoirs 7 cm und in Fahrbahnen 10 cm.

Die Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist im Doppel mit Beilage eines Katasterplans (Eintrag der vorgesehenen Aufbrüche) **mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Aufbruch** an die Bauverwaltung einzureichen.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller

Tiefbau

Bahnhofstrasse 13, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 70
bauverwaltung@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Allgemeine Vorschriften für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

1. Für die Grabarbeiten im öffentlichen Gemeindegebiet braucht die Bauherrschaft mindestens 3 Tage vor Baubeginn eine Bewilligung der Bauverwaltung.
2. Das Gesuch um Erteilung einer solchen Bewilligung hat alle für die Gemeinde wichtigen Angaben über Zweck, örtliche Lage und Beschaffenheit der Anlage zu enthalten und soll von einem Situationsplan begleitet sein. Die Einforderung weiterer Unterlagen wird vorbehalten.
3. Der Ersteller der Anlage hat sich vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Leiter Werkhof abzusprechen, damit dieser bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.
4. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden.
Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Swisscom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können.
Die Bauherrschaft haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandene Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone, etc.).
5. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-40886).
6. Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gilt die SN 640 535. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Foundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
7. Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt innerhalb des Gemeindestrassengebietes grundsätzlich durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Für die Wiederinstandstellung sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze des Kantons Thurgau und deren besonderen Bestimmungen massgebend.

Später auszuführende Fräs- und Deckbelagsarbeiten werden gleichzeitig mit der Instandstellung der Tragschicht in Rechnung gestellt.
8. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder auf beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, muss auch dieser Streifen entfernt und auf Kosten des Verursachers erneuert werden.
9. Wird in Trottoirs mit den Aufgrabungen mehr als 50% der Belagsfläche entfernt, muss die ganze Fläche auf Kosten des Verursachers erneuert werden.
10. Für alle innert 5 Jahre entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat die Bauherrschaft aufzukommen.
11. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.
12. Vorstehende Bedingungen werden von der Bauherrschaft mit der Unterschrift im vollen Umfange anerkannt.

8590 Romanshorn, 27. Februar 2023

Tiefbau

Bahnhofstrasse 13, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 70
bauverwaltung@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch